

# Entziehung der Eigenschaft des Sachverständigen wegen Verlustes der Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs 2 Z 1 und § 10 Abs 1 Z 1 SDG)

1. Aus Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ergibt sich, dass die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. 12. 2013 bei den Präsidenten der OLG anhängigen Verfahren bezüglich der Entziehung der Eigenschaft des Sachverständigen und die Streichung aus der entsprechenden Liste nach dem SDG auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist.
2. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter (§ 6 BVwGG).
3. Von Ausnahmen abgesehen sind auf das Verfahren die Bestimmungen des AVG und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde im dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangen Verfahren angewendet hat (§ 17 VwGVG).
4. Das Verwaltungsgericht hat über Beschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostensparnis verbunden ist (§ 28 Abs 2 VwGVG).
5. Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 SDG muss für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste „Vertrauenswürdigkeit“ gegeben sein. Die Eigenschaft als Sachverständiger ist vom Präsidenten des LG durch Bescheid zu entziehen, wenn diese Voraussetzung später weggefallen ist (§ 10 Abs 1 Z 1 SDG).
6. Bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind. Es kann daher auch ein Verhalten sein, das mit der Sachverständigenhaftigkeit in keinem Zusammenhang steht. Dies können auch Handlungen sein, die nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben, sofern sie Zweifel an der Charakterstärke und dem Pflichtbewusstsein des Betreffenden aufzeigen.
7. Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB und wegen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB ruft Zweifel an der Gesetzestreue und an der Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie am Pflichtbewusstsein hervor. Dem Beschwerdeführer war daher die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu entziehen.
8. Da keine mündliche Verhandlung beantragt wurde und der Sachverhalt hinreichend geklärt war sowie vom Beschwerdeführer ausdrücklich als unbestritten bezeichnet wurde, konnte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden (§ 24 VwGVG).
9. Die Revision an den VwGH gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist nicht zulässig (§ 25a Abs 1 VwGG).

Bundesverwaltungsgericht vom 30. Juni 2014,  
W214 2002073-1

## I. Verfahrensgang

1. Der (ursprüngliche) Berufungswerber und nunmehriger Beschwerdeführer wurde 1992 für das Fachgebiet ... in die vom Präsidenten des LGZ ... geführte Liste als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger eingetragen und war seither als Sachverständiger tätig.
2. Mit Schriftsatz vom 22. 8. 2012 wurde der Präsident des LGZ ... vom LG für Strafsachen ... verständigt, dass in der Strafsache gegen den Beschwerdeführer seitens der Staatsanwaltschaft ... am 17. 8. 2012 ein Strafantrag eingebracht wurde.
3. Am 19. 11. 2012 erging unter dem Betreff „Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gemäß § 10 Abs 1 SDG“ ein Schreiben des Präsidenten des LGZ ... an den Beschwerdeführer. Darin wird mitgeteilt, dass zu ... des LG für Strafsachen ... gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren anhängig sei, in dem gegen ihn der Vorwurf der schweren Körperverletzung, der Sachbeschädigung und der gefährlichen Drohung erhoben würde. Im Zusammenhang mit diesen Delikten sei über den Beschwerdeführer auch die Untersuchungshaft verhängt worden.

Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sei durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstelle, dass die Voraussetzungen für die Eintragung seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen seien (§ 10 Abs 1 SDG). Nach § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG müsse bei Eintragung in die Sachverständigenliste auch die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen gegeben sein, wobei ein besonders hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit gefordert werde, zumal der Sachverständige ein von den Parteien unabhängiges, zur Objektivität verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichts sei. Er habe sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

im Auftrag des Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufsunfall vorwurfsfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was das Vertrauen und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er habe die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

Da die dem zitierten Strafverfahren zugrunde liegenden Handlungen erhebliche Zweifel aufkommen lassen würden, dass der Beschwerdeführer die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit erfülle, sehe sich der Präsident des LGZ ... veranlasst, gegen den Beschwerdeführer ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des ihm zustehenden Parteiengehörs zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

4. Mit Schriftsatz vom 3. 12. 2012 gab der Beschwerdeführer seine rechtsfreundliche Vertretung bekannt und gab unter einem eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme wies er darauf hin, dass das gegenständliche Verfahren des LG für Strafsachen ... nach wie vor anhängig sei. Da sich erst nach rechtskräftiger Beendigung dieses Strafverfahrens ergeben würde, ob und falls ja, inwieweit die betroffene Partei die ihr dort angelasteten Straftatbestände erfüllt habe, werde primär beantragt, das gegenständliche Entziehungserfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens zu unterbrechen.

Bei dem gegenständlichen Strafverfahren gehe es um etwas, was mit der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Partei und deren Qualifikation als Sachverständiger überhaupt nichts zu tun habe. Es gehe inhaltlich darum, dass der Beschwerdeführer in einer von ihm bereits als unangebracht und unangemessen eingestanden, den Tatbestand des § 107a StGB erfüllenden und von ihm bereuten Weise versucht habe, eine Frau, mit der er eine Liebesbeziehung gehabt habe und die er habe heiraten wollen, nachdem sie diese Beziehung beendet habe, wieder zu Kontaktaufnahme mit ihm und zur Wiederaufnahme der Beziehung mit ihm zu bewegen. Wenngleich das Verhalten des Sachverständigen nicht ordnungsgemäß gewesen sei, sei dieses rein dem Privatbereich zuzuordnen und nicht geeignet, die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen zu beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung sei umso weniger zu befürchten, als die Identität der betroffenen Partei und deren Funktion als gerichtlich beeideter Sachverständiger öffentlich bislang nicht bekannt geworden sei und somit auch aus dieser Sache in der öffentlichen Meinung überhaupt nicht irgendeine Einschränkung der Vertrauenswürdigkeit seiner Person als gerichtlich beeideter Sachverständiger abgeleitet werden könne.

5. Mit Urteil des LG für Strafsachen ... vom 25. 1. 2013 wurde der Beschwerdeführer der Vergehen der beharrlichen Verfolgung nach § 107a Abs 1 und 2 Z 1, 2 und 3

StGB, der schweren Körperverletzung nach § 83 Abs 1, § 84 Abs 1 Fall 1 und 2 StGB sowie der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig erkannt und gemäß § 84 Abs 1 StGB unter Bedachtnahme auf § 28 Abs 1 StGB zur Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs 3 StGB der Teil von sieben Monaten unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurde.

Gemäß § 369 StPO wurde der Privatbeteiligten ... der Betrag von € 3.425,– – unangefochten – zugesprochen.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Weisung erteilt, jede Kontaktaufnahme in jedweder Form (Telefon, Fax, E-Mails, SMS, persönlicher Kontakt, räumliche Nähe etc) zum Opfer zu unterlassen.

Dem – gekürzt wiedergegebenen – Schulspruch zufolge hat der Beschwerdeführer in ... und anderen Orten des österreichischen Bundesgebietes

- ... (im Folgenden: das Opfer) im Zeitraum von zumindest November 2011 bis 6. 8. 2012 in zahlreichen (detailliert angeführten) Angriffen widerrechtlich beharrlich verfolgt, indem er in einer Weise, die geeignet ist, das Opfer in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch ihre räumliche Nähe aufsuchte, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung sonstiger Kommunikationsmittel oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellte und unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren für sie bestellte;
- das Opfer im Zeitraum von zumindest November 2011 bis 6. 8. 2012 durch die (unter Faktum 1 im Einzelnen angeführten) Tathandlungen an der Gesundheit geschädigt, indem er ihr eine Krankheit, nämlich eine schwere depressive Episode einschließlich somatischem Syndrom mit wiederholten Panikattacken und einer Panikstörung im Ausmaß einer posttraumatischen Belastungsstörung zufügte, die an sich schwer und mit einer Gesundheitsschädigung von mehr als 24 Tagen verbunden ist, wobei er den Eintritt einer Verletzung durch sein Verhalten ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand;
- fremde, im Eigentum des Opfers stehende Sachen zerstörte, indem er am 24. 1. 2012 die Scheibenwischer ihres Fahrzeugs abbrach und am 1. 2. 2012, 10. 2. 2012 und am 25. 5. 2012 jeweils die Reifen ihres Fahrzeugs zerstach, am 23. 3. 2012 eine Delle sowie am 3. 11. 2012 Kratzer an ihrem Fahrzeug verursachte.

6. Der gegen dieses Urteil vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung wurde mit Urteil des OLG ... vom 10. 9. 2013 dahingehend Folge gegeben, dass Punkt 2. des Urteils (Faktum der schweren Körperverletzung) aufgehoben und in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde. Die Punkte 1. und 3. des Urteils (Vergehen der beharrli-

chen Verfolgung und der Sachbeschädigung) blieben von dieser Entscheidung unberührt und erwachsen somit in Rechtskraft.

7. Mit Bescheid des Präsidenten des LGZ ..., GZ ..., (offenbar versehentlich) datiert mit 5. 12. 2012, zugestellt am 11. 12. 2013, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs 1 Z 1 SDG die Entziehung der Eigenschaft als allgemein und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und die Veranlassung seiner Streichung aus der Sachverständigenliste ausgesprochen.

Wie in diesem Bescheid ausgeführt wird, ist gemäß § 10 Abs 1 Z 1 SDG die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vom Präsidenten des LG durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung mit Ausnahme der nach § 2 Abs 2 Z 2 SDG seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind. Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG muss für die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet die Vertrauenswürdigkeit gegeben sein.

Die Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen im Sinne des SDG betreffe seine persönlichen Eigenschaften. Mit der Verwendung des Wortes „Vertrauenswürdigkeit“ zur Umschreibung einer Eigenschaft, über die ein Sachverständiger verfügen müsse, habe der Gesetzgeber einen sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriff geschaffen, der mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen sei. Vertrauenswürdigkeit habe nichts mit der fachlichen Eignung zu tun, sondern betreffe nur die persönliche Eignung einer Person. Es komme dabei darauf an, ob jemand die spezifische Vertrauenswürdigkeit besitze, die man von ihm erwarten dürfe, wenn er in die Liste der Sachverständigen eingetragen sei. Bei Ausmittlung des Maßes dieser Vertrauenswürdigkeit sei ein strenger Maßstab anzulegen, weil die rechtsuchende Bevölkerung auch vom Sachverständigen, dem bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren eine sehr bedeutsame Rolle zukomme, erwarten dürfe, dass nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzesstreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehe. Es sei unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen seien, weil es nur darauf ankomme, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen überhaupt zukomme oder nicht (VwSlg 15.103 A/1999). Wenngleich die Handlungen, wegen derer der Sachverständige nunmehr rechtskräftig verurteilt worden sei, nicht dem beruflichen, sondern dem privaten Bereich des Sachverständigen zuzuordnen seien, sei davon auszugehen, dass durch diese Handlungen sehr wohl Zweifel an der Gesetzesstreue und Korrektheit des Sachverständigen aufkommen würden. Eine derartige Verurteilung hätte jedenfalls die Eintragung des Sachverständigen in die vom Präsidenten des LG geführte Liste bei einem Antrag auf Neueintragung verhindert. Aus eben diesem Grund sei

auch die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu entziehen.

8. Gegen diesen Bescheid er hob der Beschwerdeführer, rechtsfreundlich vertreten, Berufung an den Präsidenten des OLG ... als (damals) zuständiger Berufungsinstanz. Diese Berufung langte beim LGZ ... am 18. 12. 2013 ein. In dieser Berufung machte der Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge von Verletzung von Bestimmungen des formellen und des materiellen Rechts, insbesondere infolge von unzureichender und unzutreffender Begründung einer „wertungsgeträgten Entscheidung“, geltend.

Im Einzelnen führte der Beschwerdeführer dazu Folgendes aus: Die dem berufungsgegenständlichen Bescheid zugrunde liegende tatsächliche Situation (= der Gegenstand und derzeitige Ergebnisstand des zur GZ ... des LG für Strafsachen ... gegen den Berufungswerber anhängigen Verfahrens) sei unbestritten.

Im gegenständlichen Fall gehe es darum, ob durch die dort zur Last gelegte Tat, derentwegen (gleichwohl ohne derzeit relevantem Strafausspruch) der Berufungswerber rechtskräftig verurteilt worden sei (= Vergehen der beharrlichen Verfolgung und der Sachbeschädigung), die Vertrauenswürdigkeit des Berufungswerbers solcherart beeinträchtigt werde, dass deswegen eine Eintragung in die Sachverständigenliste nicht in Betracht komme bzw er aus der Sachverständigenliste zu streichen sei.

Es habe sich aus dem Gutachten des in jenem Strafverfahren beigezogenen Sachverständigen eindeutig ergeben, dass der Beschuldigte während des Tatzeitraums in einer psychischen Ausnahmesituation gewesen sei. In einer solchen, die unzweifelhaft (nämlich attestiert durch den beigezogenen Sachverständigen und auch vom im gegenständlichen Strafverfahren erstinstanzlich entscheidenden Richter festgestellt) eine Herabsetzung seiner Schuldfähigkeit zur Folge gehabt habe.

Dass die rechtsuchende Bevölkerung von einem Sachverständigen erwarten dürfe, dass nicht „der leiseste Zweifel an seiner Gesetzesstreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke, sowie in seinem Pflichtbewusstsein besteht“, sei durchaus richtig – es sei allerdings ebenso richtig, dass dann, wenn diesbezüglich eine einzelfallbezogene Wertung vorzunehmen sei, diese Wertung auch zu begründen sei, zumal ja nur aus der Begründung erkennbar sei, was die bei der Entscheidung maßgebenden Überlegungen konkret gewesen seien. Gegenständlich erschöpfe sich die Begründung im Wesentlichen in einem einzigen Satz: „Wenngleich die Handlungen, wegen derer der Sachverständige nunmehr rechtskräftig verurteilt wurde, nicht dem beruflichen, sondern dem privaten Bereich des Sachverständigen zuzuordnen sind, ist davon auszugehen, dass diese Handlungen sehr wohl Zweifel an der Gesetzesstreue und Korrektheit des Sachverständigen aufkommen lassen.“

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

Diese Begründung sei ebenso wenig ausreichend wie inhaltlich richtig. Der Berufungswerber habe sich in einem begrenzten und seit Langem abgeschlossenen Zeitraum in einer psychischen Ausnahmesituation befunden. Diese habe überhaupt nichts mit seiner gutachterlichen Tätigkeit als Sachverständiger zu tun gehabt, sie habe sich auch in keiner Weise auf die Tätigkeit des Berufungswerbers als Sachverständiger ausgewirkt: Während dieser Zeit habe der Berufungswerber ja auch als Sachverständiger gearbeitet und in keinem dieser im „Tatzeitraum November 2011 bis August 2012“ vom Berufungswerber als Sachverständiger bearbeiteten Fällen habe es auch nur irgendwas im Zusammenhang mit den Gutachten gegeben, das Zweifel an der Gesetzestreue des Sachverständigen oder an dessen Korrektheit aufkommen lassen könnte. Da es außerdem weder vor dem gegenständlichen Tatzeitraum noch danach irgendetwas solche Zweifel Erregendes geben habe, zeige das tatsächliche Geschehen, dass – entgegen der zitierten Begründung des berufungsgerichtlichen Bescheides – Zweifel an der Gesetzestreue und an der Korrektheit des Berufungswerbers niemals aufgekommen seien.

Der Präsident des OLG ... als gemäß § 11 SDG zuständige Berufungsinstanz solle in Stattgebung vorliegender Berufung den Bescheid aufheben und die Einstellung des gegenständlichen Entzugsverfahrens verfügen.

9. Mit Schreiben vom 17. 12. 2013 wurde die Berufung vom Präsidenten des LGZ ... an den Präsidenten des OLG ... weitergeleitet.

10. Mit Schriftsatz ... vom 23. 1. 2014, eingelangt am 3. 3. 2014, wurde vom Präsidenten des OLG ... der gegenständliche Akt an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über das erhobene Rechtsmittel gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG übermittelt.

### II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der Beschwerdeführer wurde 1992 für das Fachgebiet ... in die vom Präsidenten des LGZ ... geführte Liste als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger eingetragen und war seither als Sachverständiger tätig.

1.2. Der Beschwerdeführer wurde wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a StGB und wegen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB rechtskräftig verurteilt. Daraufhin sprach der Präsident des LGZ ... bescheidmäßig die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und die Veranlassung seiner Streichung aus der Sachverständigenliste aus.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung an die zuständige Rechtsmittelinstanz.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangen Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen und sind auch vom Beschwerdeführer unbestritten.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Aus Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ergibt sich, dass die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. 12. 2013 beim OLG ... anhängigen Verfahren bezüglich der Entziehung der Eigenschaft des Sachverständigen und die Streichung aus der entsprechenden Liste nach dem SDG auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Die Berufung ist nunmehr als Beschwerde zu werten.

3.1.2. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

3.1.3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122, geregelt (§ 1 leg cit). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194, des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl 1950/173, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl 1984/29, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.4. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2012/51, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

3.2.1. Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2. Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 SDG ist die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vom Präsidenten des LG durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzun-

gen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs 2 Z 2 SDG, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind. Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 SDG muss für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet „Vertrauenswürdigkeit“ gegeben sein.

3.2.3. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird Folgendes ausgeführt: „Wegen der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, ist bei dieser Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen. Es kommt in diesem Zusammenhang darauf an, ob jemand in einem solchen Maße vertrauenswürdig ist, wie es die rechtsuchende Bevölkerung von jemanden erwarten darf, der in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist (VwGH 23. 3. 1999, 96/19/1229; 3. 7. 2000, 98/10/0368).“

3.2.4. Wie der VwGH in seiner Rechtsprechung ausführt, ist es unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen überhaupt zukommt oder nicht (VwGH 20. 1. 1993, 92/01/0798 ua). Es kann daher auch ein Verhalten, das nicht mit der Sachverständigenhaftigkeit in Zusammenhang steht, den Entziehungsgrund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit begründen. Auch Handlungen, die nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben, können geeignet sein, das Vertrauen in eine korrekte Ausübung des Sachverständigenhaftigkeit zu erschüttern, sofern sie Zweifel an der Charakterstärke und dem Pflichtbewusstsein des Beschwerdeführers aufzeigen (VwGH 23. 3. 1999, 96/19/1229).

3.2.5. Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer strafgerichtlich verurteilt worden. Selbst wenn der Beschwerdeführer in einem „psychischen Ausnahmezustand“ gehandelt hat, der seine Schuldfähigkeit herabsetzte, wurde der Beschwerdeführer für schuldig gesprochen, strafbare Handlungen, durch die er seine ehemalige Geliebte beharrlich verfolgt und ihr Schaden zugefügt hat, begangen zu haben. Sowohl in dem zitierten Urteil des LG ... als auch im Urteil des OLG ... wird darauf Bezug genommen, dass dem Sachverständigungsgutachten zur Persönlichkeit des Beschwerdeführers ausdrücklich zu entnehmen sei, dass die Dispositions- und Diskretionsfähigkeit des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt aufgehoben war.

Es kann daher keineswegs behauptet werden, dass im gegenständlichen Verfahren „nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen“ würde. Wie oben ausgeführt wurde, ist bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ein strenger Maßstab anzuwenden. Wie sich weiters aus der oben zitierten Judikatur des VwGH ergibt, kann auch ein Verhalten, das nicht mit der Sachverständigenhaftigkeit in Zusammenhang steht, den Entziehungs-

grund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit begründen. Sogar Handlungen, die nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben, können geeignet sein, das Vertrauen in eine korrekte Ausübung der Sachverständigenhaftigkeit zu erschüttern. Umso mehr ruft eine strafgerichtliche Verurteilung im beschriebenen Maße Zweifel an der Gesetzestreue und an der Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie am Pflichtbewusstsein des Beschwerdeführers hervor.

Wie der Präsident des LGZ ... zutreffenderweise ausführte, hätte eine derartige Verurteilung jedenfalls die Eintragung des Sachverständigen in die vom Präsidenten des LG geführte Liste bei dem Antrag auf Neueintragung verhindert. Aus eben diesem Grund war auch die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu entziehen.

3.2.6. Gemäß § 24 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung ist in erster Linie dann geboten, wenn der Sachverhalt nicht zweifelsfrei erwiesen ist (VwGH 21. 2. 2013, 2011/23/0647). Bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts erkennt der VwGH das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestattet (vgl VwGH 4. 3. 2008, 2005/05/0304).

Im gegenständlichen Fall wurde keine mündliche Verhandlung beantragt. Der Sachverhalt war hinreichend geklärt und wurde vom Beschwerdeführer ausdrücklich als „unbestritten“ bezeichnet. Sohin konnte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

### 3.3. Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 3.2.) noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

### 4. Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.